

**Satzung
Ernst-Bloch-Zentrum
vom 11.11.2002¹**

**§ 1
Allgemeines**

Das Ernst-Bloch-Zentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

**§ 2
Zweck**

1. Das Ernst-Bloch-Zentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Ernst-Bloch-Zentrum ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Ernst-Bloch-Zentrums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
4. Das Ernst-Bloch-Zentrum darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zwecke des Ernst-Bloch-Zentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Aufgaben des Ernst-Bloch-Zentrums sind insbesondere:
 - a) die Pflege und Mehrung des durch den Nachlass aus der Tübinger Wohnung von Ernst und Karola Bloch aufgestockten archivalischen Bestands des Ernst-Bloch-Archivs und dessen Anwendung und Auswertung für wissenschaftliche Zwecke,
 - b) die Präsentation einer Dauerausstellung zu Ernst und Karola Bloch,
 - c) die Auslobung des Ernst-Bloch-Preises,
 - d) die Herausgabe des Bloch-Almanachs und anderer wissenschaftlicher Publikationen,
 - e) die Initiierung bzw. Realisierung interdisziplinär ausgerichteter wissenschaftlicher Forschungs- und Kulturprojekte mit überregionaler Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung vernetzter Maßnahmen,
 - f) die Schaffung von Möglichkeiten zum künstlerischen und wissenschaftlichen Austausch auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene unter Berücksichtigung der Blochschen Themen Prinzip Hoffnung, Aufrechter Gang und konkrete Utopie,
 - g) die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen, kulturellen und politischen Institutionen, die sich mit Forschung zum Werk Ernst Blochs sowie mit dessen Verbreitung befassen,
 - h) die Auslobung des William Dieterle Filmpreises.

**§ 3
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für das dem Ernst-Bloch-Zentrum organisatorisch zugeordnete Stadtmuseum gilt eine eigene Satzung.

¹ Amtsblatt Nr. 79 vom 13.11.2002

Ludwigshafen am Rhein, den 11.11.2002

Stadtverwaltung

gez. Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin